

Die neuen Regeln für Blümmischungen

GAP-REFORM Mit Blick auf Blümmischungen wandern ab 2023 einige Maßnahmen in die Öko-Regelungen der 1. Säule, andere werden im Rahmen von FAKT II fortgeführt. Das Ministerium Ländlicher Raum stellt nachfolgend die Details zu Maßnahmen und den Mischungen vor.

Gemäß GAP-Direktzahlungen-Gesetz werden als Öko-Regelungen (ÖR) im Rahmen der 1. Säule unter anderem die Anlage von Blühstreifen oder -flächen auf Ackerland bzw. in Dauerkulturen (ÖR 1b beziehungsweise 1c) gefasst. Genaueres regelt die Direktzahlungen-Verordnung. Sie enthält eine Liste mit zulässigen Arten für Saatgutmischungen bei Blühstreifen oder Blühflächen, aus denen eine Mischung für ÖR 1b und c zusammengestellt werden kann. Die Saatgutmischung muss entweder

- aus mindestens 10 der in Gruppe A aufgeführten Arten bestehen, die zusätzlich durch Arten aus Gruppe B ergänzt sein können, oder
- aus mindestens 5 der in Gruppe A und mindestens 5 der in Gruppe B aufgeführten Arten bestehen.

Im letztgenannten Fall kann eine Fläche in dem Jahr, das auf das erste Antragsjahr folgt, ohne erneute Aussaat wieder beantragt werden.

Die bereits bekannten FAKT-Mischungen M1, M2 und M3 können aufgrund ihrer Zusammensetzung nicht im Rahmen der ÖR 1b bzw. 1c verwendet werden, da diese Arten enthalten, die nicht in der Liste aufgeführt sind.

FAKT II-Maßnahme E1.2 Begrünungsmischungen im Acker-/Gartenbau:

Bei der bereits in FAKT I angebotenen Maßnahme „Begrünungsmischungen im Acker-/Gartenbau“ (E1.2) müssen zur Begrünung vorgegebene Saatgutmischungen mit mindestens fünf Mischungskomponenten verwendet werden. Der Nachweis des Saatguteinkaufs erfolgt jeweils über Lieferchein, Rechnung oder Etikett. Zudem gelten weitere maßnahmenspezifische Fördervoraussetzungen.

FAKT II-Maßnahme E7 „Anlage von Blüh-, Brut- und Rückzugsflächen (Lebensräume für Niederwild)“:

Unter Einbeziehung neuester Studien, der Rückmeldung von Praktikern und der Problematik von Auskreuzungen in der Saatgutvermehrung hat das Landwirtschaftliche Technologiezentrum Augustenberg (LTZ) eine Weiterentwicklung der Mischung FAKT-M3 erarbeitet, als M3+ bezeichnet. Die neue Saatgutmischung enthält insgesamt 33 verschiedene Mischungspartner, wobei die Gewichtsanteile von Inkarnatklée (10 %), Leindotter, Koriander, Buchweizen und Esparsette (jeweils 6 %) am größten sind. Die genaue Zusammensetzung wird auf der Homepage des Landwirtschaftlichen Technologiezentrums Augustenberg veröffentlicht (www.ltz.landwirtschaft-bw.de).

Um dem Thema Saatgutverfügbarkeit Rechnung zu tragen, werden Spielräume bei der Mischungszusammensetzung eingeräumt. Zur Vorbeugung von Engpässen bei der Vermehrung einzelner Arten können für einige Arten auch Ersatzarten verwendet werden, die blütenmorphologisch ähnliche Funktionen übernehmen können. Diese können pauschal ohne Genehmigungsverfahren zum Einsatz kommen.

Um noch eventuell vorhandene Restmengen aufzubrauchen, ist eine Übergangszeit bis Ende 2024 geplant, in der zwar vorwiegend M3+ zum Einsatz kommen soll, die Verwendung von M3 je-

Wegen der Saatgutverfügbarkeit wird es gewisse Spielräume bei der Zusammensetzung der Blümmischungen geben.



Bild: www.agrarfoto.com

doch noch zulässig ist. Ab dem Antragsjahr 2025 ist die Verwendung von M3+ verpflichtend. Es gelten die maßnahmenspezifischen Fördervoraussetzungen.

FAKT II-Maßnahme E8 „Brauchebegrünung mit mehrjährigen Blümmischungen“:

Die bereits in der aktuellen Förderperiode angebotene Maßnahme wird unverändert fortgeführt. Es gelten die maßnahmenspezifischen Fördervoraussetzungen.

FAKT II-Maßnahme E9 „Anbau von Mais mit Gemengepartnern (Stangenbohnen)“:

Im Rahmen der FAKT II-Maßnahme „Anbau von Mais mit Gemengepartnern (Stangenbohnen)“ (E9) muss die Aussaat als fertige Saatgutmischung erfolgen. Informationen über die Anforderungen an die auszusäende Anzahl an Maispflanzen und vom Mischungspartner enthält die unten stehende Tabelle. Einkaufsnachweis: per Lieferchein, Rechnung oder Saatgutetikett.

FAKT II-Maßnahme E13.2 „Erweiterter Drillreihenabstand mit blühender Untersaat in Getreide“:

Neu ab 2023 wird auch die Maßnahme E13.2 „Erweiterter Drillreihenabstand mit blühender Untersaat in Getreide“ in FAKT II angeboten werden. Für Wintergetreide und für Sommergetreide wird es jeweils eine eigene Saatgutmischung für die Untersaat geben. Vergleichbar mit dem Vorgehen bei FAKT II E7 werden auch hier Ersatzarten für einzelne Mischungspartner aufgeführt, um die Saatgutverfügbarkeit zu gewährleisten.

Die größten Gewichtsanteile an beiden Mischungen haben Inkarnatklée, Hopfenklée und Serradella. Eine genaue Zusammensetzung der einzelnen Arten wird ebenfalls auf der Homepage des Landwirtschaftlichen Technologiezentrums Augustenberg veröffentlicht (www.ltz.landwirtschaft-bw.de).

Neue FAKT II-Maßnahmen „Extensive Biomassepflanzen“:

Neu ab 2023 werden die FAKT II-Maßnahmen E14 „Extensive Biomassepflanzen: Mehrjährige artenreiche Wildpflanzenmischungen“ sowie E15 „Extensive Biomassepflanzen: Streifenanbau aus mehrjährigen Biomassepflanzen und Wildpflanzenmischungen“ als Alternative zum Maisanbau angeboten werden. Hierzu sind vorgegebene Wildpflanzenmischungen aus mindestens 20 Arten zu verwenden, die zeitnah veröffentlicht werden. Sollten sich am Markt weitere Mischungen als geeignet erweisen, ist die Zulassung nach Prüfung möglich. Es gelten die maßnahmenspezifischen Fördervoraussetzungen.

Saatgutmischung bei FAKT-II-Maßnahme E 9

| | Gemengepartner | | | Mais |
|---------------|--------------------------|--------------------------------------|--------------------------------------------------|--------------------------------------------|
| | Übliche Reinsaatstärke | Anteil Aussaatstärke vom Reinbestand | Aussaatstärke im Gemenge mit Mais (Mindestmenge) | Empfohlene Maisaussaatstärke (Höchstmenge) |
| | (Körner/m ²) | (%) | (keimfähige Körner/m ²) | (keimfähige Körner/m ²) |
| Stangenbohnen | 11 | 36 | 4 | 8 |